

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Vakuum-Härtetechnik Schwer GmbH & Co. KG
Neue Wiesen 2, 78609 Tuningen
(„Schwer“)

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Schwer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Schwer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Schwer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Schwer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von Schwer sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Aufträge gelten als angenommen, wenn Schwer die zu bearbeitenden Werkstoffe beim Auftraggeber abholt oder die zu bearbeitenden Werkstoffe bei Lieferung durch den Auftraggeber annimmt und nicht innerhalb von 1 Tag dem Auftrag widerspricht.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise ergeben sich aus der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste und zwar - soweit nichts anderes vereinbart ist - ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zwischen den Parteien kann ein Hol- und Bringservice vereinbart werden.
- (2) Schwer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung der Preise von Vormaterial nötig ist und sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug oder innerhalb von 7 Tagen mit 2% Skonto zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Schwer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Schwer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Schwer durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist Schwer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 4 Angaben des Auftraggebers

- (1) Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden:
 - a) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
 - b) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 550 HV1 = 0,2 – 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV5);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (NHD);
 - ee) bei Salzbadnitrocarburieren und Gas-Nitrocarburieren entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
 - c) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen). Sollten keine Angaben vorgegeben sein, wird Schwer aufgrund der Bauteilgeometrie und der ersichtlichen technischen Anwendung nach eigenem Ermessen das Prüfverfahren festlegen.
 - d) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (insbesondere DIN-Normen).
- (2) Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.
- (3) Schwer prüft gemäß den Angaben des Auftraggebers, ob sich die gewünschte Wärmebehandlung für den angegebenen Werkstoff eignet. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Schwer den beigegebenen Werkstoff **nicht** prüft, d.h. Schwer prüft **nicht**, ob der vom Auftraggeber tatsächlich beigegebene Werkstoff dem im Auftrag angegebenen Werkstoff entspricht.

§ 5 Pfandrecht

- (1) Schwer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Wärmebehandlung übergeben werden.
- (2) Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat.
- (2) Bei Verträgen über die Lohnbearbeitung von beigestelltem Material obliegt dem Auftraggeber die Verantwortung über die Eignung, die Qualität, den Anliefertermin und die Quantität des bereitzustellenden Materials. Schwer schuldet hierbei lediglich die geordnete Bearbeitung auf der Grundlage des Standes der Technik. Materialbedingter Ausschuss liegt nicht in der Verantwortung von Schwer und ist vom Auftraggeber gesondert nachzuliefern. Sofern vereinbarte Anliefertermine des beigestellten Materials nicht eingehalten werden, kann die geschuldete Leistung von Schwer nicht termingetreu abgefordert werden.
- (3) Schwer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Schwer nicht zu vertreten hat.
- (4) Schwer haftet weiter nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen oder sonstige Leistungshindernisse und Schäden, soweit diese durch die Corona-Pandemie und deren mittelbare und unmittelbare Folgen (z.B. Erkrankung, Verdachtsfälle, Quarantänemaßnahmen oder ähnliches uns selbst oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte betreffend) verursacht worden sind, die Schwer nicht zu vertreten hat.
- (5) Schwer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Einschränkungen schnellstmöglich mitteilen.

- (6) Sofern solche Ereignisse Schwer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Schwer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Schwer vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Versand, Gefahrübergang

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Schwer die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen hat.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Schwer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- (5) Die Sendung wird von Schwer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 8 Prüfung

- (1) Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei im branchenüblichen Umfang und - soweit vereinbart - nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- (2) Die Ausgangsprüfung von Schwer entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

§ 9 Sachmängel

- (1) Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben des Auftraggebers gemäß § 4 nach dem Stand der Technik durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä. wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtharkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.
- (2) Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass Schwer dies zu vertreten hat, weil z.B. der Auftraggeber die in § 4 geforderten Angaben unrichtig machte, Schwer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, Schwer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen.
- (3) Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Mängel sind Schwer unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Für die Verjährung von Sachmängelansprüchen gilt eine Frist von 1 Jahr ab Lieferung, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- (5) Bei jeder Beanstandung muss Schwer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommt Schwer seiner Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf Kosten von Schwer vornehmen lassen.
- (6) Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die Schwer verursacht hat, haftet Schwer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.

- (7) Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.
- (8) Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden.
- (9) Führt Schwer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt Schwer für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. § 4 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet der Auftraggeber für alle Schwer nachweislich entstandenen Schäden. Insbesondere haftet der Auftraggeber für alle Schäden von Schwer, die dadurch entstehen, dass die in der Bestellung angegebene Werkstoffbezeichnung nicht dem beigestellten Werkstoff entspricht und es dadurch beim Härten zu Schäden an Rechtsgütern von Schwer oder Dritten kommt.
- (2) Schwer ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben (insb. Vorbearbeitungsmaße und Spezifikationen) des Auftraggebers zur Ausführung der Be- und Verarbeitung der Vertragsware auf Richtigkeit zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
- (3) Schwer haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde.
- (4) Schwer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden von Schwer nicht anerkannt.
- (5) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- (6) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Schwer – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (7) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.
- (8) Soweit die Haftung von Schwer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (9) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Schwer und dem Auftraggeber nach Wahl von Schwer der Sitz von Schwer oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Schwer ist in diesen Fällen jedoch der Sitz von Schwer ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen Schwer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.